

Die folgenden Änderungen betreffen zwingend alle Studierenden,
die ihr Studium zum Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben:

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 8. August 2006

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 25 des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GVOBL. S. 53) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. September 1997 (GVOBL. S. 149), geändert durch die Rechtsverordnung vom 10. Juli 2003 (GVOBL. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht über den Ersten Abschnitt wird gestrichen.
2. Der Erste Abschnitt wird aufgehoben.
3. § 23 Abs. 3 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
„f) Nachweis über das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nach einer Diplomprüfungsordnung oder einer landeskirchlichen Prüfungsordnung, die jeweils den Rahmenordnungen der EKD vom 07. Dezember 1995 und vom 21. März 2002 entspricht. Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über Ausnahmen.“
4. § 28 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Predigttext wird durch das Theologische Prüfungsamt unter Mitwirkung der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkräfte für das Fach Praktische Theologie gestellt und in der Regel Mitte Februar oder Mitte September mitgeteilt.“
5. § 30 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist in jedem Fach eine Niederschrift aufzunehmen. Darin werden festgehalten:

1. die Besetzung des Senats,
2. der Name der Kandidatin oder des Kandidaten mit der Angabe der Prüfungsthemen,
3. Beginn und Ende der mündlichen Prüfung sowie
4. die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung.
Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Senats zu unterschreiben.“
6. In § 33 Abs. 3 werden die Worte „§ 28 Abs. 1“ durch die Worte „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.
7. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „§ 34 Abs. 2“ durch die Worte „§ 35 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 2

Die durch Artikel 1 Nr. 2 aufgehobenen Bestimmungen sind mit Ausnahme des § 3 Abs. 3 Satz 2 für Studierende, die das Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgenommen, die Zwischenprüfung jedoch nicht abgelegt haben, weiterhin anzuwenden. Für den gleichen Personenkreis findet § 23 Abs. 3 Buchstabe f, der durch Artikel 1 Nr. 3 geändert worden ist, in seiner unveränderten Fassung weiterhin Anwendung.

Artikel 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende, von der Kirchenleitung am 8. August 2006 beschlossene Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. August 2006

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Az.: 2130 – 0.01 – P Re / P SG